

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 28/08 B

L 7 AL 107/07 (Hessisches LSG)
S 15 AL 3377/03 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2008 durch
den Richter Dr. V o e l z k e - als Vorsitzenden - sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. September 2007 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da ihre Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) darlegen bzw bezeichnen könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn die Revision im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2001 - B 11 AL 249/00 B; BVerfG NJW 1997, 2745). Das ist hier der Fall.
- 3 In der Hauptsache streiten die Beteiligten wegen eines Anspruchs der Klägerin auf Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 15. Mai 2003 nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist vom 1. November 2002 bis zum 31. März 2003. Selbst wenn die Revision zugelassen werden würde, könnte die Klägerin mit diesem Begehren in einem anschließenden Revisionsverfahren nicht durchdringen. Ein Anspruch auf Alg kommt nicht in Betracht, weil die Klägerin - wie das LSG unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Recht ausgeführt hat - nicht innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist nach § 123 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) idF des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I 4013) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat und dieses Defizit auch nicht mit Hilfe eines Herstellungsanspruchs überwunden werden kann (vgl zuletzt auch Beschluss des erkennenden Senats vom 5. Juli 2006 - B 11a AL 5/06 BH - mwN). Längere Rahmenfristen kommen für Studenten von Gesetzes wegen nicht in Betracht (vgl § 124 SGB III) und sind sachlich auch nicht geboten. Studentenbeschäftigungen sind - wenn auch mit der Zielrichtung der Beitragsfreiheit - abgesehen von den Fällen der Geringfügigkeit (§ 8 Sozialgesetzbuch Viertes Buch) über das Werkstudentenprivileg (ua § 27 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SGB III) begünstigt (vgl BSG SozR 4-2500 § 6 Nr 3; Überblick bei Küttner/Schlegel, Personalbuch 2007, Studentenbeschäftigung, RdNr 22 ff). Das LSG hat auch zutreffend darauf hingewiesen, dass ein etwaiger Amtshaftungsanspruch wegen einer am 26. März 2003 beantragten, aber erst am 17. April 2003 ausgestellten Arbeitsgenehmigung in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fällt (§ 17 Abs 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz <GVG>; vgl BSG SozR 3-1200 § 14 Nr 8). § 17a Abs 5 GVG, wonach das Rechtsmittelgericht nicht prüft, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist (vgl BSG SozR 4-1720 § 17a Nr 1), ist nicht einschlägig, weil die Vorinstanzen ausschließlich über einen möglichen Alg-Anspruch als Folge einer entsprechenden Anwartschaft (§ 123 SGB III) entschieden haben.



- 4 Dahingestellt bleiben kann deshalb, ob der am 7. November 2007 beim LSG und erst am 12. Februar 2008 beim BSG eingegangene PKH-Antrag rechtzeitig eingegangen bzw der Klägerin ggf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 167 SGG) zu gewähren ist (vgl BSG SozR 1500 § 67 Nr 19) mit Blick darauf, dass ihr das Urteil der Vorinstanz bereits am 25. Oktober 2007 zugestellt wurde.
- 5 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht der Form des § 166 SGG und ist deshalb entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)